

Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten

Tatbestand/Grundlage	Voraussetzungen	Höchstdauer	Kumulation	Nebenbeschäftigung
„voraussetzungslose Teilzeit“ nach § 62 HmbBG mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur jeweils beantragten Dauer nach Umfang und Dauer kann wegen zwingender, dienstlicher Belange vom Dienstherrn auch nachträglich beschränkt werden.	dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen	keine zeitliche Begrenzung	wird nicht berücksichtigt	Nebentätigkeit nur in dem Umfang, wie sie den vollzeitbeschäftigten Beamten erlaubt ist; Ausnahmen sind zulässig, soweit dadurch dienstliche Pflichten nicht verletzt werden.
Teilzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 63 HmbBG TZ mit mindestens 1/4 der regelmäßigen Arbeitszeit Beurlaubung bis zu einer Dauer von 3 Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung	tatsächliche Betreuung oder Pflege <ul style="list-style-type: none"> • eines Kindes unter 18 Jahren oder • eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Teilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (unterhältige TZ) bis zu 17 Jahren, Teilzeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit keine zeitliche Begrenzung, so lange die Voraussetzungen vorliegen Beurlaubung bis zu 17 Jahre	Unterhältige Teilzeitbeschäftigung, voraussetzungslose Beurlaubung, Beurlaubung aus familiären Gründen und „Altersurlaub“ dürfen zusammen eine Dauer von 17 Jahren nicht überschreiten.	Eine Nebentätigkeit darf dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.
„voraussetzungslose Beurlaubung“ nach § 64 HmbBG	dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen	bis zu 6 Jahre	Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und mehr wird nicht berücksichtigt; unterhältige Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit wird nicht berücksichtigt;	Nebentätigkeit nur in dem Umfang, wie sie den vollzeitbeschäftigten Beamten erlaubt ist; Ausnahmen sind zulässig, soweit dadurch dienstliche Pflichten nicht verletzt werden.
„Altersurlaub“ nach § 64 HmbBG dem Ruhestand unmittelbar vorangehender Urlaub	nach Vollendung des 50. Lebensjahres Der Urlaub muss sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken; dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.	bis zu 17 Jahre		